



Reglement für Schülerabsenzen

1. Grundsatz

Gesetz über die Volksschule

§ 46

¹ *Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.*

^{1a} *Zusätzlich können die Schülerinnen und Schüler an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).*

² *Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.*

³ *Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.*

Das Absenzenreglement der Dorfschule Berlingen gilt für alle Schülerinnen und Schüler. Als Schulabsenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen Unterricht. Die Abwesenheit von einem halben Tag gilt als eine Absenz.

Bei jeder Absenz inklusive Jokertag liegt das Vor- oder Nachholen des verpassten Schulstoffes in der Verantwortung der Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten. Es gilt das Holprinzip. Es besteht kein Recht auf Nachhilfe für den verpassten Unterricht.

2. Jokertage

Jokertage müssen nicht begründet und mindestens zwei Tage vorher von den Erziehungsberechtigten der Klassenlehrperson gemeldet werden.

Das Fernbleiben eines halben Tages wird als ganzer Jokertag gerechnet. (z.B. Mittwoch)

Jokertage können an zwei aufeinanderfolgenden Tagen eingezogen werden.

Das Kumulieren und Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.

Prüfungen müssen nachgeholt werden.

3. Vorhersehbare Schulabsenzen

Vorhersehbare Absenzen (siehe Punkt 5) müssen vorgängig bewilligt werden. Nicht bewilligte Absenzen gelten unabhängig des Grundes als unentschuldigt.

Die Erlaubnis für eine begründete Abwesenheit bis zu einem Tag kann grundsätzlich die verantwortliche Lehrperson erteilen. Die Lehrperson meldet die Absenz der Schulleitung.

Für vorhersehbare Schulabsenzen, muss 4 Wochen vorher, ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung eingereicht werden (Formular Nr. 03.01.01). Die Erziehungsberechtigten erhalten schriftlich Bescheid.



4. Nicht vorhersehbare Absenzen

Ist ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder andere nicht vorhersehbare Gründe am Schulbesuch verhindert, ist dies am ersten Tag der Absenz vor Unterrichtsbeginn durch die Erziehungsberechtigten oder die mit der Betreuung der Kinder betraute Person der verantwortlichen Lehrperson mitzuteilen. Aus Sicherheitsgründen muss diese Mitteilung täglich erfolgen oder es wird eine Datumsangabe des Wiedereintritts in die Schule vereinbart. Wird dies unterlassen, gilt das Schulversäumnis als unentschuldig. Bei gesundheitsbedingter Absenz kann die Schule ein Arztzeugnis einfordern.

Verspätet sich ein Schüler (z.B. durch Verschlafen) um mehr als 10 Minuten, muss die verantwortliche Lehrperson so frühzeitig wie möglich informiert werden. Die Schule wird nach 15 Minuten eine Suchaktion einleiten, was die Alarmierung der Polizei zur Folge haben kann.

5. Bewilligungsgründe für vorsehbare Schulabsenzen

Gesuche können für persönliche Gründe wie Krankheit, Unfall oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen bewilligt werden.

Gesuche für ausserordentliche Aktivitäten im Bereich Sport, Kultur oder der Jugendarbeit können bewilligt werden, falls dabei ein persönliches Engagement des Schülers oder der Schülerin festgestellt werden kann und dies mit dem schulischen Einsatz zu vereinbaren ist.

Für die Teilnahme an hohen religiösen Feiertagen anderer Religionen können Gesuche bewilligt werden.

6. Dispens von der Teilnahme an einzelnen Schulfächern

Eine Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Schulfächern oder Schulveranstaltungen (z.B. Schulreisen oder Schullagern) aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen wird im Grundsatz abgelehnt. Solche Schulveranstaltungen haben keinen religiösen oder weltanschaulichen Zweck.

7. Rekurse gegen abgelehnte Gesuche

Durch die Schulleitung abgelehnte Gesuche können zur Neubeurteilung der Schulkommission eingereicht werden.



8. Führen der Absenzenliste

Die Lehrpersonen führen eine Absenzenliste.

Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unentschuldigte Absenzen der Schulleitung zu melden.

9. Unentschuldigte Absenzen und deren Folgen

§ 23 Gesetz über die Volksschule: Erziehungsberechtigte, welche Pflichten verletzen, die sich aus der Schulgesetzgebung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.

Verweis:

Ein Verweis (Verwarnung) wird bei einer unentschuldigten Absenz während des Besuchs einer Schulstufe (BS, PS) veranlasst. Ebenfalls kann es zu einem Verweis kommen, wenn die Erziehungsberechtigten den Entscheid der Schulleitung (Schulkommission) einfach ignorieren.

Die Erziehungsberechtigten erhalten den Verweis mit Rechtsmittelbelehrung durch die Schulkommission. Darin wird auf die Strafanzeige im Wiederholungsfall aufmerksam gemacht.

Strafanzeige:

Erziehungsverantwortliche, die ihr Kind nicht zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht anhalten oder andere Pflichten verletzen, werden auf Antrag der Schulkommission mit einer Busse bis zu Fr. 10'000.- bestraft. Die Schulkommission kann eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft einreichen.

Eine Strafanzeige erfolgt:

- a. Bei einer weiteren unentschuldigten Absenz nach erfolgtem Verweis
- b. Bei mehr als vier unentschuldigten Absenzen

Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich über die Strafanzeige informiert.